



Gemeinde Rosengarten

Ortsrat Tötensen

Die Ortsbürgermeisterin

Freiwillige Feuerwehr Rosengarten

Ortswehr Tötensen

Ortsbrandmeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Tötensen und Westerhof,
vor dem bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir gemeinsam auf das durch die Gemeinde
Rosengarten angeordnete

ABBRENNVERBOT

von Feuerwerkskörpern (Klasse II / Kleinfreuerwerk / Silvesterfeuerwerk)

IM UMKREIS VON 200 M ZU REETGEDECKTEN HÄUSERN hinweisen,

gültig am **31. Dezember und 01. Januar**.

Die Anzahl und Lage der Reetdachhäuser in unseren Ortschaften führt dazu, dass u.a. dieses

VERBOT FÜR NAHEZU GANZ WESTERHOF GILT.

Auch große Teile von Tötensen sind durch mehrere reetgedeckte Häuser am Metzendorfer Weg von
diesem Verbot abgedeckt.

**In den umseitig abgebildeten Karten sind die 200m-Umkreise um die jeweiligen Reetdachhäuser
dargestellt.**

Um sowohl den Eigentümern und Bewohnern dieser Reetdachhäuser als auch den Mitgliedern
unserer Freiwilligen Feuerwehr Tötensen einen entspannten und sorgenfreien Silvesterabend und
Neujahrstag zu ermöglichen, bitten wir Sie dringend, auf die Einhaltung dieses Verbotes zu achten.

**Die offizielle Bekanntmachung der Gemeinde Rosengarten zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern
finden Sie außerdem auf der Website der Gemeinde: www.gemeinde-rosengarten.de**

Wir wünschen Ihnen allen einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2025.

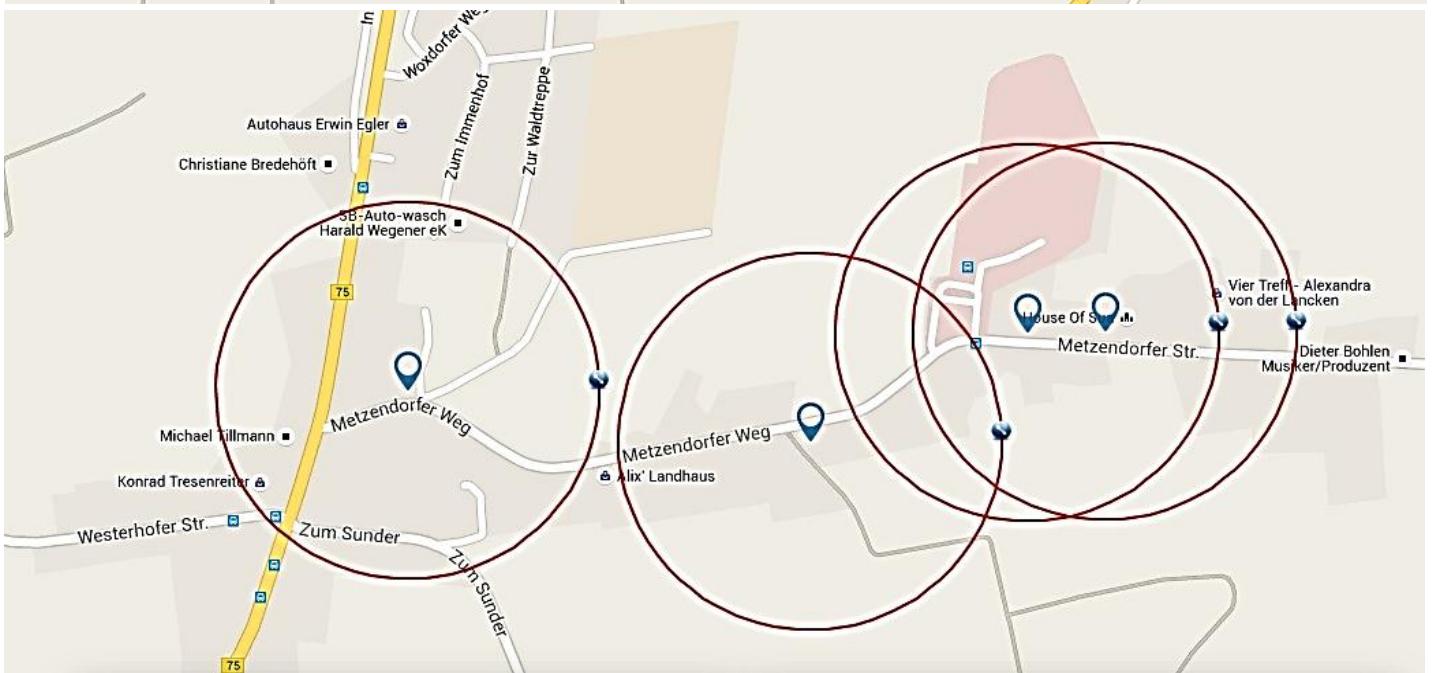
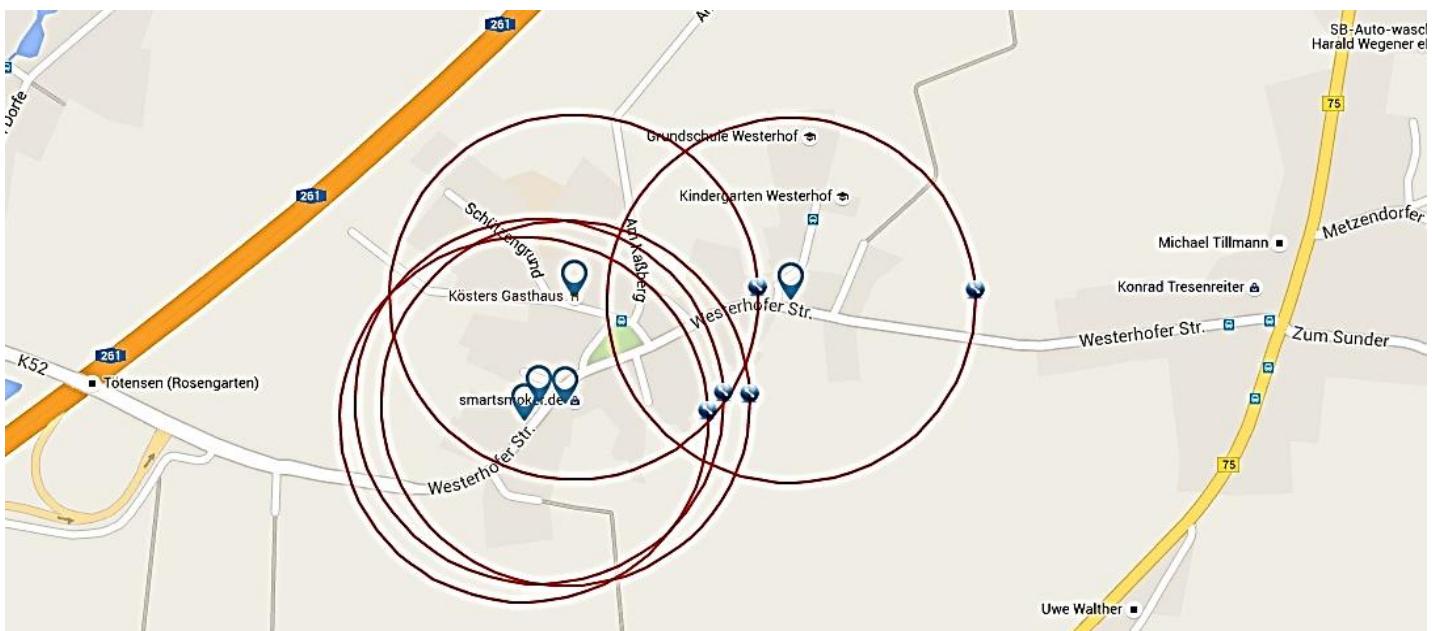
Mit freundlichen Grüßen

Regina Lutz

Ortsbürgermeisterin

Joachim Kröhnke-von der Weihe

Ortsbrandmeister



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 52/2024

Abbrennen von Silvester-Feuerwerkskörpern

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und viele Bürgerinnen und Bürger freuen sich auf einen tollen Silvesterabend mit traditionellem Silvesterfeuerwerk. Damit der Jahreswechsel für alle ein schönes Fest wird und alle sicher durch die Nacht kommen, beachten Sie bitte folgende gesetzlichen Regelungen und Sicherheitshinweise:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk wie Böller, Raketen, Feuerwerksbatterien etc.) dürfen nur am 31. Dezember und 01. Januar und nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)).
- Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 (Kleinfeuerwerk oder auch Jugendfeuerwerk) ist Personen nur gestattet, die das 12. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 Abs. 1 1. SprengV).
- Kindern unter 12 Jahren ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, auch unter Aufsicht von Erwachsenen, nicht gestattet!
- Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist nach § 23 Abs. 1 1. SprengV verboten.

Da Gebäude wie Reetdach- und Fachwerkhäuser sowie Tankstellen als besonders brandgefährdet gelten, wird für den Bereich der Gemeinde Rosengarten angeordnet, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie Klasse II in einem Abstand von 200 m zu diesen Gebäuden verboten ist.

Verstöße können gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 16 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengV) in Verbindung mit § 46 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig von der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen können Sie viel für Ihren eigenen und den Schutz Ihrer Mitmenschen tun:

- Beachten Sie bereits beim Kauf der Feuerwerkskörper, dass das deutsche CE-Prüfzeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache vorhanden ist. Feuerwerkskörper ohne Zulassung sind unberechenbar!
- Achten Sie bitte auf die Sicherheitshinweise auf der Verpackung. Nach dem Zünden ist vom Feuerwerk ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Raketen sollten mit dem Führungstab in Flaschen gestellt und gegen Umfallen gesichert werden. Blindgänger nicht erneut zünden. Durch unsachgemäßen Gebrauch können schwere Verletzungen und hohe Sachschäden entstehen, für die der Verursacher haftet.
- In Notfällen (Verletzungen und Brände) verständigen Sie bitte sofort die Feuerwehr oder den Rettungsdienst über die Rufnummer 112.
- Auch die Natur möchte vor Lärm und Feuer geschützt werden: Halten Sie daher einen Sicherheitsabstand von 200 m zu Landschaftsschutzgebieten und Pferdekoppeln ein.
- Wer knallt, muss seinen Restmüll selbst ordentlich entsorgen und darf ihn nicht auf der Straße liegen lassen.

Wenn alle Personen diese Regelungen und Hinweise befolgen und zudem unter dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme auf Mensch und Tier agieren, steht einer schönen Silvesternacht nichts mehr entgegen.

Die Gemeinde Rosengarten wünscht einen guten und gesunden Start in das Neue Jahr 2025!


Seidler

Aushang vom 16.12.2024 bis 02.01.2025